



KARL BERGBAUER • Rodinger Straße 19 • 93413 Cham

Freiberufliche Steuerberater  
Tobias Bergbauer    Dipl. Betriebswirt (DH)  
Angestellte Steuerberater  
Ingrid Puchta        Sabrina Kuen

---

Telefon: 09971 / 85 12 – 0  
Telefax: 09971 / 85 12 – 102  
E-Mail: [info@stk-bergbauer.de](mailto:info@stk-bergbauer.de)  
Internet: [www.bergbauer-steuerkanzlei.de](http://www.bergbauer-steuerkanzlei.de)

## ***Welche Vereinfachungen bringt das neue One-Stop-Shop-Verfahren im grenzüberschreitenden Handel?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

bis zum 30.06.2021 kommt beim grenzüberschreitenden Versand an Verbraucher innerhalb der EU die sog. Versandhandelsregelung zum Tragen. Diese sieht bei Überschreiten einer bestimmten Nettoumsatzschwelle, der sog. Lieferschwelle, die je EU-Land unterschiedlich ausfällt, eine Umsatzsteuerpflicht im Land des Verbrauchers vor. Dort kann außerdem eine Registrierungspflicht bestehen.

Ab dem 01.07.2021 gelten neue Regelungen: Es gibt eine EU-weit einheitliche Lieferschwelle von 10.000 €, deren Überschreiten umsatzsteuerliche Pflichten im Staat des Kunden auslöst. Als Vereinfachung ermöglicht es die neue einzige Anlaufstelle (One-Stop-Shop, kurz: OSS) deutschen Online-Händlern, ihre Zahlungspflichten zentral beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfüllen. Die umsatzsteuerlichen Registrierungen in anderen EU-Staaten werden damit überflüssig. Die Teilnahme am OSS-Verfahren ist freiwillig.

Ebenfalls ab dem 01.07.2021 können Unternehmer, die aus Drittländern eingeführte Waren in Sendungen mit einem Sachwert von max. 150 € an Verbraucher veräußern, diese Umsätze über das sog. Import-One-Stop-Shop-Verfahren (IOSS) abwickeln.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** zeigen wir Ihnen die Funktionsweise des neuen OSS-Verfahrens und stellen die Voraussetzungen für die Teilnahme dar. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Welche Vereinfachungen bringt das neue One-Stop-Shop-Verfahren im grenzüberschreitenden Handel?

So profitieren Sie von verminderten Erklärungs- und Registrierungspflichten und sparen Kosten ein!

Liefern Sie von Deutschland aus Waren an umsatzsteuerliche Nichtunternehmer in anderen Staaten der EU?

Ja

Nein

Für jedes Land der EU gab es bisher gesonderte Lieferschwellen, bei deren Überschreiten der Ort der Lieferung in den anderen Staat verlegt wurde, was Anmelde- und Abführungspflichten bedeuten konnte.

Liefern Sie an Unternehmer, liegt üblicherweise eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Es findet eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf den Empfänger statt und Sie müssen sich nicht im Empfängerstaat registrieren.

Ab dem 01.07.2021 gilt eine EU-weit einheitliche Lieferschwelle von 10.000 € (netto). Diese bezieht sich auf alle Lieferungen an Nichtunternehmer in anderen EU-Staaten (sog. Fernverkäufe) zusammen. Die vorherigen landesspezifischen Lieferschwellen fallen weg.

Überschreiten Sie diese Lieferschwelle?

Die Lieferschwelle bemisst sich nach den Umsätzen im Kalenderjahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021. Hierzu zählen auch sonstige Leistungen.

Nein

Ja

✓ Sie stellen Ihre Rechnungen mit deutscher Umsatzsteuer, eine Registrierung im anderen EU-Staat ist nicht erforderlich.

⚠ **Achtung:**

Bei sog. Fulfillment-Strukturen (z.B. Amazon FBA) kann es Besonderheiten geben. Diese sollten ggf. im Detail analysiert werden.

💡 **Gut zu wissen:**

Den Fernverkauf von aus Drittländern eingeführten Waren in Sendungen mit einem Sachwert von max. 150 € können Unternehmer aus Drittländern oder der EU über das sog. Import-One-Stop-Shop-Verfahren (IOSS) melden. Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.

⚠ Im Zweifel müssen Sie schon für einen einzigen Fernverkauf in einen anderen EU-Staat die dortige Umsatzsteuer entrichten und sich dort auch umsatzsteuerlich registrieren.

**Vereinfachung schafft das One-Stop-Shop-Verfahren (OSS):**

- Registrieren Sie sich **beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** können Sie dort **für alle EU-Staaten die jeweilige Umsatzsteuer anmelden und abführen**. Registrierungen in den einzelnen Staaten sind dann nicht mehr erforderlich.
- Die **Umsätze** aus EU-Fernverkäufen innerhalb eines Quartals sind **bis zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats** elektronisch an das BZSt zu **melden**.
- Die Zahlungsfrist für die entsprechende Umsatzsteuer beträgt dann 30 Tage.
- Der Antrag zum OSS ist seit dem 01.04.2021 mit Wirkung ab dem 01.07.2021 möglich.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum OSS-Verfahren beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.